

RS Vwgh 1992/4/30 92/02/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1992

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs1 lit a;

StVO 1960 §43 Abs1 litb Z1;

Rechtssatz

Das Auftreten von der Bevölkerung wiederholt beanstandeter Verkehrsbehinderungen im Zusammenhang mit Urlaubsreisen und Besichtigungsreisen mit Autobussen durch die Fahrgelegenheiten und Abstellgelegenheiten ortsunkundiger Buschauffeure rechtfertigt die Verordnung eines Halteverbots und Parkverbots, ausgenommen Autobusse. Die "Bevorzugung des Omnibusverkehrs" findet im Hinblick auf die Intentionen der Verordnung, dem Erfordernis der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs Rechung zu tragen, ihre Stütze

(Hinweis E VS 20.2.1986, 95/02/0223).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020024.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at